



Brüssel, den 2. Dezember 2014
(OR. en)

14536/2/14
REV 2

GENVAL 64
COPEN 263
EUROJUST 189

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Abschlussbericht über die Sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen - "Die praktische Umsetzung und Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Beschlusses 2008/976/JI des Rates über das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen"

1. Im überarbeiteten Entwurf des Abschlussberichts über die Sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend *"Die praktische Umsetzung und Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Beschlusses 2008/976/JI des Rates über das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen"* ist das Ergebnis der sechsten Begutachtungsrunde enthalten. Er umfasst 24 Empfehlungen und umreißt einige der in Erwägung zu ziehenden bewährten Verfahren. Einige endgültige Änderungen sind in der englischen Fassung durch [...] und Unterstreichungen gekennzeichnet.

2. Über diesen überarbeiteten Entwurf des Abschlussberichts wurde in der CATS-Sitzung vom 11. November und den GENVAL-Sitzungen vom 30. Oktober und vom 21. November 2014 beraten. Einige Mitgliedstaaten haben schriftliche Bemerkungen übermittelt.
 3. Der AStV/Rat wird ersucht, die Empfehlungen dieses überarbeiteten Entwurfs des Abschlussberichts in der beigefügten Fassung zu billigen und sich darauf zu einigen, dass dieser Abschlussbericht informationshalber an das Europäische Parlament weitergeleitet wird.
-

**Abschlussbericht über die Sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen
"Die praktische Umsetzung und Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI des
Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung
der Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Beschlusses 2008/976/JI des
Rates über das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen"**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenfassung	5
2.	Einleitung	9
3.	Rechtlicher Rahmen	14
4.	Hauptergebnisse	16
5.	Empfehlungen.....	18
5.1.	Allgemeine Fragen und Strukturen	18
5.2.	Informationsaustausch.....	33
5.3.	Operative Aspekte.....	40
5.4.	Allgemeine Bemerkungen und abschließende Anmerkungen	56

1. ZUSAMMENFASSUNG

1. Seit dem Beschluss der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" (GENVAL) vom 22. Juni 2011, die sechste Begutachtungsrunde der praktischen Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse über Eurojust bzw. über das Europäische Justizielle Netz (EJN) zu widmen, bis zur Erstellung dieses Abschlussberichts sind mehr als drei Jahre vergangen.
2. In der Zwischenzeit hat die Kommission am 18. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) ¹ vorgelegt.
3. Schwerpunkt dieses Berichts sind allgemeine Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Union und ihren Mitgliedstaaten als Anregung für Maßnahmen zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (EU) dienen sollen. In dem Gutachten wird herausgestellt, wie wichtig die Umsetzung, der Informationsaustausch und die Verbesserung der operativen Aspekte von Eurojust und des EJN sind.
4. Die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zählt zu den größten Gefahren für die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Um dieser Bedrohung begegnen zu können, bedarf es zügiger und umfassender Maßnahmen aller Strafverfolgungs- und Justizbehörden in der gesamten Europäischen Union. Viele Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität sind in zunehmendem Maße miteinander verbunden, und es besteht sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene ein deutlicher Bedarf an einer verbesserten Zusammenarbeit zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

¹ 12566/13 EUROJUST 59 EPPO 4 CATS 36 COPEN 109 (COM(2013) 535 final).

5. Was "die praktische Umsetzung und Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Beschlusses 2008/976/JI des Rates über das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen" betrifft, so waren die mit den 28 Begutachtungen befassten Expertenteams in der Lage, die nationalen Systeme der Mitgliedstaaten zu überprüfen. Die 28 Einzelgutachten enthalten länderspezifische Empfehlungen. Zusätzliche allgemeine Empfehlungen können sowohl den Mitgliedstaaten als auch der EU im Hinblick auf die Entwicklung der einschlägigen Systeme gemacht werden. Der vorliegende Bericht enthält verschiedene Empfehlungen, die an die Mitgliedstaaten, die EU und ihre Einrichtungen und Behörden sowie an Eurojust und das EJN gerichtet sind, darunter die folgenden wichtigsten Empfehlungen:

- Die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, sollten den konsolidierten Eurojust-Beschluss, den Beschluss des Rates über das Europäische Justizielle Netz sowie andere EU-Rechtsakte über die Rechtshilfe im Rahmen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit und über die gegenseitige Anerkennung uneingeschränkt umsetzen.
- Alle Mitgliedstaaten sollten ein Eurojust-Koordinierungssystem einrichten und sicherstellen, dass es ordnungsgemäß funktioniert.
- Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ihre nationalen Eurojust-Verbindungsbüros über genügend Personal und genügend Finanzmittel verfügen; einige Experten haben bei den Vor-Ort-Besuchen empfohlen, dass eine gewisse weitere Harmonisierung der Befugnisse der nationalen Mitglieder die Zusammenarbeit erleichtern könnte.

Um zu verhindern, dass die Rechtspraktiker zu viel Zeit auf die Frage verwenden, wen sie kontaktieren sollen, sollte das von Eurojust und dem EJV gemeinsam erstellte Papier (siehe Fußnote 34) formalisiert und als Grundlage zur Ausarbeitung nationaler Leitlinien herangezogen werden, aus denen hervorgeht, welche Fälle dem EJV oder Eurojust übergeben werden sollten.

- Die Mitgliedstaaten sollten es unter Berücksichtigung des Rechtssystems in Betracht ziehen, die Richter verstärkt in die Rechtshilfe und in die Zusammenarbeit auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung einzubeziehen; bislang sind sie in den nationalen Eurojust-Verbindungsbüros kaum vertreten und hinsichtlich der beispielsweise mit dem Informationsaustausch verbundenen Pflichten oft auch nicht angemessen geschult.
- Der Informationsaustausch nach Maßgabe von Artikel 13 könnte weiter verbessert werden und die Mitgliedstaaten sollten an ihre Verpflichtungen erinnert werden, auch wenn der Mehrwert dieser Verpflichtungen nicht von allen Rechtspraktikern in den Mitgliedstaaten als selbstverständlich gesehen wird. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Übermittlung von Informationen an Eurojust zu einer proaktiven Vorgehensweise angehalten werden, um dessen Potenzial nutzen zu können; Eurojust sollte prüfen, wie der Informationsaustausch gefördert werden könnte, und das Formblatt nach Artikel 13 vereinfachen und benutzerfreundlicher gestalten, da es für den durchschnittlichen Rechtspraktiker in den Mitgliedstaaten zu kompliziert und/oder zu zeitaufwendig ist; Eurojust muss den Justizbehörden ein angemessenes Feedback zu ihren Informationen geben.

- Das Problem der schlecht übersetzten Europäischen Haftbefehle und unzureichender Übersetzungsressourcen auf nationaler Ebene wurde im Rahmen der sechsten Runde der gegenseitigen Begutachtungen hervorgehoben. Daher sollten die Möglichkeiten, ein eigens zu diesem Zweck vorgesehenes Übersetzungsreferat einzurichten, der den ausstellenden Behörden rund um die Uhr zur Verfügung stehen würde, sondiert werden.
- Die Notwendigkeit und die Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Drittstaaten aufzunehmen/zu verbessern, sollte innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmen geprüft werden.
- Die Fortbildung und Sensibilisierung aller Rechtspraktiker, die mit der Rechtshilfe und der Zusammenarbeit auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung befasst sind, sollte fortgesetzt und ausgeweitet werden.

Ausführlichere Erläuterungen dieser Empfehlungen sowie eine Reihe weiterer Empfehlungen sind dem Bericht zu entnehmen.

2. EINLEITUNG

Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen ², Artikel 8 Absatz 5 ³, sollen mit diesem Bericht die Erkenntnisse und Empfehlungen zusammengefasst und Schlussfolgerungen in Bezug auf die sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen gezogen werden.

Gemäß Artikel 2 der Gemeinsamen Maßnahme hat die GENVAL-Gruppe am 22. Juni 2011 beschlossen, dass die sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen der praktischen Umsetzung und Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2001 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ⁴ in der Fassung der Beschlüsse 2003/659/JHA ⁵ und 2009/426/JHA ⁶ und der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes ⁷, aufgehoben und ersetzt durch den Beschluss 2008/976/JI des Rates über das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen ⁸, gewidmet sein sollte.

² Gemeinsame Maßnahme 97/827/EU vom 5. Dezember 1997 (ABl. L 344 vom 15.12.1997, S. 7).

³ Artikel 8 Absatz 5: "*Zum Abschluss einer vollständigen Begutachtung ergreift der Rat sachdienliche Maßnahmen.*".

⁴ Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 2.3.2002, S. 1).

⁵ Beschluss 2003/659/JI des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44).

⁶ Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14).

⁷ Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998— vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen— zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl. L 191 vom 7.7.1998, S.4).

⁸ Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).

Es wurde ferner vereinbart, dass die Begutachtung über die bloße Prüfung der Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften hinausgehen und das Thema unter einem größeren Blickwinkel angehen sollte⁹, damit ein Gesamtüberblick gewonnen wird, und dass sie breit und fachübergreifend angelegt sein und nicht allein auf Eurojust und das Europäische Justizielle Netz (EJN) abstellen sollte. Vielmehr sollte sie sich auf die operativen Aspekte der Arbeit dieser beiden Einrichtungen und auf ihren Beitrag zur Erleichterung von strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten konzentrieren. Neben der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sollte bei der Begutachtung beispielsweise auch berücksichtigt werden, wie die Polizeibehörden mit den nationalen Mitgliedern von Eurojust zusammenarbeiten, wie die nationalen Europol-Stellen mit dem nationalen Eurojust-Koordinierungssystem (ENCS) zusammenarbeiten und wie das Feedback von Eurojust an die zuständigen Behörden weitergeleitet wird. Bei der Begutachtung wurde insbesondere auf die operative Umsetzung aller Vorschriften über Eurojust und das EJN abgehoben. Somit erfasste die Begutachtung auch die operativen Vorgehensweisen in den Mitgliedstaaten, was den ersten Eurojust-Beschluss betrifft.

Der Fragebogen für die sechste Begutachtungsrunde wurde von der GENVAL-Gruppe am 31. Oktober 2011 angenommen¹⁰. Wie von der GENVAL-Gruppe am 17. Januar 2012 vereinbart, wurde auch Eurojust ein Fragebogen übermittelt. Der Fragebogen für Eurojust wurde von der GENVAL-Gruppe am 12. April 2012 angenommen¹¹. Die Antworten auf den an Eurojust gerichteten Fragebogen wurden dem Generalsekretariat des Rates am 20. Juli 2012 übermittelt und wurden bei der Ausarbeitung dieses Berichts berücksichtigt. Auch das EJN-Sekretariat wurde in den gesamten Begutachtungsprozess eingebunden.

⁹ 10540/08 CRIMORG 89.

¹⁰ 12384/3/11 REV 3 GENVAL 76 COPEN 176 EUROJUST 106 EJN 87.

¹¹ 5241/12 GENVAL 3 COPEN 6 EUROJUST 3 EJN 2.

Gemäß Artikel 3 der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI wurden von den Mitgliedstaaten aufgrund eines vom Vorsitzenden der GENVAL-Gruppe an die Delegationen gestellten schriftlichen Ersuchens vom 15. Juli 2011 Sachverständige mit eingehenden Kenntnissen des Begutachtungsgegenstands benannt. An jeder Begutachtungsmission nahmen drei nationale Sachverständige teil. Ebenfalls anwesend waren weitere Sachverständige – von Kommission, Eurojust und Europol –, die als Beobachter eingeladen worden waren ¹². Das Generalsekretariat des Rates koordinierte die Missionen, nahm an ihnen mit zwei Beamten je Begutachtung teil, leistete die Vorarbeit für die Begutachtung und unterstützte die Sachverständigen.

Das Begutachtungsverfahren folgte demselben Schema wie in den früheren Runden: Nach jedem Begutachtungsbesuch wurde ein Gutachten mit Sachinformationen zu einigen Besonderheiten des nationalen Rechtssystems, die Auswirkungen auf die justizielle Zusammenarbeit in dem Bereich, auf den sich die Begutachtung bezieht, haben könnten/wahrscheinlich haben (relevante allgemeine Fragen, organisatorische und rechtliche Strukturen), erstellt.

Die erste Begutachtungsmission wurde vom 7. bis 10. Mai 2012 in Schweden durchgeführt. Die letzte Begutachtungsmission erfolgte zwei Jahre später, vom 14. bis 16. Mai 2014, in Portugal. Alle Begutachtungsmissionen mündeten jeweils in ein ausführliches Gutachten über den betreffenden Mitgliedstaat. Diese Gutachten wurden anschließend von der GENVAL-Gruppe erörtert und gebilligt und ihr Inhalt freigegeben ¹³. Alle Gutachten sind auf der Website des Rates verfügbar und öffentlich zugänglich.

¹² 5244/12 GENVAL 4 COPEN 7 EUROJUST 4 EJM 3.

¹³ Schweden: 13666/1/12 REV 1; Litauen: 15372/2/12 REV 2; Belgien: 17898/2/12 REV 2; Estland: 17899/2/12 REV 2; Slowakei: 17900/2/12 REV 2; Dänemark: 7249/2/13 REV 2; Finnland: 7989/2/13 REV 2; Ungarn: 10251/2/13 REV 2; Österreich: 11351/2/13 REV 2; Frankreich: 10249/2/13 REV 2; Malta: 13683/2/13 REV 2; Niederlande: 13681/2/13 REV 2; Polen: 13682/2/13 REV 2; Vereinigtes Königreich: 15844/1/13 REV 1; Deutschland: 6996/1/14 REV 1; Italien: 15858/1/13 REV 1; Rumänien: 7772/1/14 REV 1; Lettland: 6998/1/14 REV 1; Tschechische Republik: 9331/1/14 REV 1; Slowenien: 9334/14; Bulgarien: 11005/1/14 REV 1; Zypern: 12855/14; Griechenland: 12857/14; Spanien: 11004/2/14 REV 2; Irland: 6997/14; Portugal: 14330/14; Kroatien: 14329/14; Luxemburg: 14701/1/14 REV 1.

Der vorliegende Bericht gibt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der zuvor erstellten Ländergutachten wieder ¹⁴. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Ländergutachten aufgrund der langen Dauer der Begutachtung nicht immer den aktuellen Stand widerspiegeln ¹⁵ – der nach 18 Monaten vorzulegende Nachfolgebericht zeigt häufig, dass einer Reihe von Empfehlungen nachgekommen wurde.

Viele der in den Ländergutachten enthaltenen Empfehlungen beziehen sich auf das besondere System und die spezifischen Gegebenheiten in einzelnen Ländern. Einige allgemeine Fragen sind jedoch hervorzuheben, um so zur Weiterentwicklung der Systeme in den Mitgliedstaaten beizutragen.

Die Empfehlungen sind nicht in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführt, sondern folgen im Wesentlichen der Struktur der länderspezifischen Gutachten.

¹⁴ Die Ländergutachten wurden unmittelbar nach dem Besuch in den Mitgliedstaaten erstellt. Es kann vorkommen, dass danach Änderungen, wie z.B. die Vollendung der Umsetzung von Rechtsvorschriften, erfolgt sind, die in den Ländergutachten noch nicht berücksichtigt wurden. In dem Nachfolgebericht zu den Gutachten, der 18 Monate nach Annahme des Begutachtungsberichts vorzulegen ist, sollte den erfolgten Änderungen Rechnung getragen werden. Bei der Erörterung des Berichts in der GENVAL-Gruppe haben die Mitgliedstaaten oftmals (künftige) Änderungen angekündigt, um den Empfehlungen nachzukommen, die in ihrem Ländergutachten enthalten waren.

¹⁵ Die drei ersten Länder, die begutachtet wurden – Schweden, Litauen und Belgien –, haben aktualisierte Informationen im Anschluss an die Empfehlungen in der sechsten Runde übermittelt, wie in den Dokumenten 10149/14 GENVAL 34 EUROJUST 101, 14142/14 GENVAL 58 EUROJUST 175/14 und 14143/14 GENVAL 59 EUROJUST 176 dargelegt wird.

Die GENVAL-Gruppe ersucht den AStV, diesen Bericht dem JI-Rat zu übermitteln, damit er die Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Kenntnis nimmt und im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 der Gemeinsamen Maßnahme gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen ergreift. Es sei darauf hingewiesen, dass der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 3, sofern er dies für erforderlich hält, Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat aussprechen und ihn auffordern kann, ihm innerhalb einer vom Rat festgelegten Frist über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

Die GENVAL-Gruppe schlägt ferner vor, dass der Bericht nach Vorlage beim JI-Rat im Einklang mit Artikel 8 Absatz 4 informationshalber an das Europäische Parlament weitergeleitet wird.

3. RECHTSRAHMEN

Eurojust wurde mit dem Beschluss 2002/187/JI des Rates zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität in der Europäischen Union eingerichtet. Im Jahr 2008 wurde der Eurojust-Beschluss umfassend überarbeitet, um die Rolle von Eurojust zu stärken.¹⁶ Die Frist für die Umsetzung des konsolidierten Eurojust-Beschlusses lief am 4. Juni 2011 ab.

Mit dem Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, wurden neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz von Eurojust bei der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität geschaffen. In Artikel 85 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird der Auftrag von Eurojust, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist, ausdrücklich anerkannt. Artikel 85 AEUV sieht außerdem vor, dass Aufbau, Arbeitsweise, Tätigkeitsbereich und Aufgaben von Eurojust gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen festgelegt werden.

Im Juli 2013 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Paket vorgelegt, das einen Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und einen Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) enthielt¹⁷.

¹⁶ Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16.12.2008 (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14).
¹⁷ 12566/13 EUROJUST 59 EPPO 4 CATS 36 COPEN 109 (COM(2013) 535 final).

Der Vorschlag für eine Verordnung betreffend Eurojust wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" erörtert. Der neue Rechtsrahmen für Eurojust wird in Form einer Verordnung angenommen werden, deren Bestimmungen somit bindend und in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein werden. Dieser Bericht dürfte Informationen enthalten, die in die Verhandlungen über die neue Verordnung einfließen könnten.

Darüber hinaus haben seit 2010 Erörterungen über die Eurojust-Reform im Rahmen einer Reihe von Seminaren stattgefunden ¹⁸.

Während der Begutachtung stellten sich einige Mängel bei der Umsetzung des geltenden Rahmens heraus. Die Umwandlung des Eurojust-Beschlusses in eine Verordnung nach dem AEUV bietet Gelegenheit, sicherzustellen, dass bestimmte Aspekte der Funktionsweise von Eurojust weiter harmonisiert werden.

Mit dem Verordnungsvorschlag sollen Funktionsweise und Struktur von Eurojust im Einklang mit dem Vertrag von Lissabon gestrafft und größere Änderungen betreffend Struktur und Leitung der Agentur vorgenommen werden; ferner soll dem Erfordernis Rechnung getragen werden, die administrativen Zuständigkeiten der nationalen Mitglieder zu reduzieren und es ihnen zu ermöglichen, sich auf die operativen Aufgaben zu konzentrieren, wodurch die Effizienz von Eurojust gesteigert wird.

¹⁸ Wie z.B. im Rahmen des strategischen Seminars "*Eurojust und der Vertrag von Lissabon. Für ein effektiveres Handeln*" (Brügge, 20.-22. September 2010), des strategischen Seminars "*Eurojust: new perspectives in judicial cooperation*" (Eurojust: Neue Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit) (Budapest, 15.-17. Mai 2011) und der Eurojust-ERA-Konferenz "*10 Years of Eurojust: Operational Achievements and Future Challenges*" (Zehn Jahre Eurojust: Operative Erfolge und künftige Herausforderungen), Den Haag, 12./13. November 2012. Ferner wurde die Zukunft von Eurojust auf der besonderen informellen Tagung des Rates anlässlich des 10-jährigen Bestehens von Eurojust im Februar 2012 erörtert sowie auf dem Seminar "*The new draft Regulation on Eurojust: an improvement in the fight against cross-border crime?*" (Der neue Verordnungsentwurf über Eurojust – eine Verbesserung bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität?), abgehalten am 14./15. Oktober 2013 in Den Haag im Anschluss an die Veröffentlichung des Vorschlags für die Eurojust-Verordnung.

4. WICHTIGSTE ERKENNTNISSE

Die Rechtspraktiker, mit denen in allen 28 Mitgliedstaaten gesprochen wurde, schätzen die Möglichkeiten, die Eurojust hinsichtlich der Zusammenarbeit und der Koordinierung in Fällen von schwerer grenzüberschreitender Kriminalität bietet, im Allgemeinen sehr positiv ein. Eurojust und das EJN werden beide als Katalysatoren für eine effizientere Ermittlung und Strafverfolgung sowie als zentrale Informationsstellen betrachtet und werden in den meisten Mitgliedstaaten zunehmend in die alltägliche Arbeit der Rechtspraktiker und der zentralen Behörden einbezogen, wenn es um Fälle mit potenziellen grenzüberschreitenden Bezügen geht. Die bloße Existenz von Eurojust und EJN hatte eine enorme Wirkung, insofern sie Rechtspraktiker aus verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenführte, Netze von Strafverfolgungsbediensteten und Justizbehörden schuf, eine Brücke zwischen den sehr unterschiedlichen Rechtssystemen und Rechtstraditionen in der EU schlug und operative Erfolge bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus erzielte. Insbesondere Instrumente wie die gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) und Koordinierungssitzungen (einschließlich ihrer Finanzierung über Eurojust) werden als sehr wertvoll für einen effizienten, kohärenten und gut koordinierten Ansatz zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität betrachtet, weil Rechtspraktiker der Gerichte und der Strafverfolgungs-, Polizei- und anderen Ermittlungsbehörden aller betroffenen Länder in die Erörterungen und die Planung weiterer Maßnahmen einbezogen werden. Die schwere grenzüberschreitende Kriminalität steigt weiter an und ihre effiziente Bekämpfung erfordert immer größere konzertierte Anstrengungen ¹⁹. Der Mehrwert von Eurojust bei der Koordinierung komplexer Fälle und der leichteren Erledigung von Rechtshilfe in sensiblen Situationen wurde von den im Rahmen der Begutachtungen befragten Rechtspraktikern in vollem Maße anerkannt. Dasselbe gilt für die Unterstützung, die das EJN in Fällen, die in seine Zuständigkeit fallen, leistet.

¹⁹ 1 533 Fälle im Jahr 2012 und 1 576 Fälle im Jahr 2013 gemäß dem Eurojust-Jahresbericht 2013 (8151/14 EUROJUST 67 CATS 46 EJN 41 COPEN 98 COSI 27).

Nach mehr als zehn Jahren ihres Bestehens scheinen Eurojust und das EJM als Bestandteil des Rechtshilfesystems im Rahmen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit gut integriert zu sein. Eurojust unterstützt die zuständigen nationalen Behörden ferner bei der Ausstellung und Erledigung von Ersuchen um gegenseitige Anerkennung, wozu auch Europäische Haftbefehle (EuHb) gehören. Die Behandlung grenzüberschreitender Fragen auf rein bilateraler Ebene im Wege der Rechtshilfe kann bisweilen viel weniger effizient sein als der Versuch, einen Fall mit Hilfe von Eurojust (oder des EJM) zu lösen und sich dabei von Anfang an auf mögliche grenzüberschreitende Aspekte zu konzentrieren. Es gibt allerdings noch Spielraum für weitere Anstrengungen zur effizienteren Gestaltung der Verfahren und zur Verbesserung der Zusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, die es ermöglichen würden, eine gewisse Zurückhaltung zu überwinden, wenn es darum geht, Fälle an Eurojust weiterzuleiten: aus Angst vor zusätzlicher Arbeit, wegen des Bedarfs an Verwaltungskapazitäten, aufgrund einer gefühlten Einschränkung der Beschlussfassungsfreiheit und bisweilen aus mangelndem Wissen über Eurojust und/oder das EJM, insbesondere auf Ebene der Rechtspraktiker. Internationale Ermittlungen sind häufig langwierig und sowohl zeitlich wie auch personell und finanziell aufwendig. Einige Mitgliedstaaten tun sich schwer dabei, das Erreichbare und die Kosten in das richtige Gleichgewicht zu bringen, selbst wenn die Einschaltung von Eurojust und/oder des EJM wahrscheinlich zu einer Verbesserung der Ermittlungen und zu möglichen Verurteilungen führen.

5. EMPFEHLUNGEN

5.1 ALLGEMEINE FRAGEN UND STRUKTUREN

Rechtsvorschriften und andere auf Eurojust und das EJM anwendbare Regeln. Umsetzung in nationales Recht

Die Begutachtungsbesuche haben gezeigt, dass einige Mitgliedstaaten den konsolidierten Eurojust-Beschluss 2002/187/JI²⁰ trotz der am 4. Juni 2011 abgelaufenen Umsetzungsfrist noch nicht umgesetzt hatten. 4. Juni 2011. Eine Reihe von Gesetzen zur Umsetzung des konsolidierten Eurojust-Beschlusses wurden während und unmittelbar nach den Begutachtungsbesuchen in Angriff genommen; die sechste Begutachtungsrunde war ferner ein starker Anreiz für den Abschluss der förmlichen Umsetzung des Ratsbeschlusses 2009/426/JI. Viele Mitgliedstaaten haben diesen Beschluss jedoch erst teilweise umgesetzt. Daher lautet – wie in vielen der Ländergutachten ausgeführt und im Einklang mit den vom JI-Rat im Juni 2014 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2013²¹ – die erste Empfehlung dieses Berichts wie folgt:

EMPFEHLUNG Nr. 1

- a) **Die Mitgliedstaaten, die den konsolidierten Eurojust-Beschluss noch nicht vollständig umgesetzt haben – Frist: 4. Juni 2011 – sollten dies unverzüglich tun.**
- b) **Beim Abschluss der Umsetzung werden die Mitgliedstaaten ermutigt, den in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen, die einen nützlichen Beitrag beisteuern könnten und die Umsetzung des konsolidierten Eurojust-Beschlusses erleichtern dürften, Rechnung zu tragen.**

²⁰ Geändert durch den Beschluss 2003/659/JI (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44) und den Beschluss 2009/426/JI (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14).

²¹ 8942/2/14 REV 2 COPEN 120 CATS 60 EUROJUST 81 EJM 47.

Einige Mitgliedstaaten halten es nicht für notwendig, spezielle Rechtsvorschriften/Gesetzes- oder Verordnungsvorschriften zu erlassen, um ihr nationales Recht mit den Ratsbeschlüssen 2002/187/JHA und 2009/426/JHA in Einklang zu bringen, und verweisen vielmehr auf ihre allgemeinen Rechtsvorschriften und Leitlinien über die internationale justizielle Zusammenarbeit. Andere Mitgliedstaaten haben einen "gemischten Ansatz" gewählt, indem sie die Beschlüsse teilweise durch Rechtsvorschriften und teilweise durch Verwaltungsmaßnahmen umgesetzt haben, was eine Überprüfung der Umsetzung erschwert. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Ansätze der Mitgliedstaaten bei der generellen Umsetzung von Rechtsvorschriften und in Anerkennung der Tatsache, dass die Beschlüsse in der Praxis angemessen umgesetzt wurden, wurde dies in vielen Fällen als annehmbar erachtet. Um Eurojust und dem EJN mehr Sichtbarkeit zu verleihen, um sicherzustellen, dass alle Rechtspraktiker einschließlich der Richter, soweit relevant, sich ihrer Pflichten aus den Ratsbeschlüssen bewusst sind, sowie aus Gründen der Klarheit wurde mehreren Ländern jedoch empfohlen, spezielle legislative Maßnahmen zu ergreifen oder bestehende Rechtsvorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zu ändern und ausdrückliche Bezugnahmen auf Eurojust und das EJN einzufügen. In einigen Mitgliedstaaten war der Rechtsstatus eines Ratsbeschlusses den Rechtspraktikern oder sogar den Justizministerien nicht klar. Mit der neuen Verordnung wird diese Unsicherheit hoffentlich ausgeräumt.

EMPFEHLUNG Nr. 2

In Fällen, in denen keine speziellen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Eurojust-Beschlüsse für erforderlich gehalten worden sind, sollten die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, spezielle Bezugnahmen auf Eurojust und das EJN in alle künftigen Rechtsvorschriften über die Rechtshilfe und die Zusammenarbeit im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung (z.B. in Verbindung mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU²²) vorzusehen. Dies wird für mehr Klarheit und eine größere Sichtbarkeit von Eurojust und des EJN sowie dafür sorgen, dass sich alle Rechtspraktiker der Pflichten aufgrund des konsolidierten Eurojust-Beschlusses bewusst sind.

²² Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, ihre Anstrengungen im Bereich der internationalen justiziellen Zusammenarbeit zu verstärken; denjenigen, die dies noch nicht getan haben, wird insbesondere empfohlen, das am 23. August 2005 in Kraft getretene Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe ²³ und das zugehörige Protokoll zu ratifizieren.

EMPFEHLUNG Nr. 3

Die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, werden ermutigt, für die Ratifizierung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe, das am 23. August 2005 in Kraft getreten ist, und des zugehörigen Protokolls zu sorgen und andere EU-Rechtsakte über die Rechtshilfe und die Zusammenarbeit im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung, wie z.B. den Beschluss 2005/671/JI vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten ²⁴, vollständig umzusetzen.

Umsetzung des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS)

Im Vorfeld der Begutachtungsbesuche wurden die Mitgliedstaaten ersucht, ihre nationalen Merkblätter ("*fiches suédoises*") auf den neuesten Stand zu bringen.

²³ ABl. C 379 vom 12.7.2000, S. 7.

²⁴ ABl. L 253 vom 29.9.2005, S. 22.

Eines der Ziele des ENCS ist die Schaffung einer Verbindung auf nationaler Ebene zwischen Eurojust, dem EJN und anderen europäischen Netzen. Es soll die Koordinierung der Arbeit der wichtigsten Hauptakteure im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verbessern. Das ENCS soll alle einschlägigen zuständigen Behörden mit einschließen und als Forum für den Austausch von Informationen über spezielle Fälle, aktuelle Entwicklungen und bewährte Verfahren fungieren. In dieser Hinsicht soll das ENCS die Koordinierung zwischen den Kontaktstellen für Eurojust, Terrorismus, EJN, gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG), Kriegsverbrechen, Einziehung von Vermögenswerten und Korruption auf nationaler Ebene fördern. Eine andere wichtige Funktion des ENCS ist der Ausbau des Informationsaustauschs zwischen Eurojust und den nationalen Behörden; insbesondere soll sichergestellt werden, dass Eurojust die Informationen nach Artikel 13 übermittelt werden. Die Mitglieder des ENCS sollten gemäß Artikel 12 Absatz 6 mit dem nationalen Teil des CMS verbunden sein. Darüber hinaus sollte das ENCS gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe d enge Beziehungen zur nationalen Europol-Stelle unterhalten.

Die Begutachtung hat gezeigt, dass mehrere Mitgliedstaaten immer noch keine nationalen Anlaufstellen benannt und auch das in Artikel 12 des Eurojust-Beschlusses geforderte System noch nicht eingerichtet haben. In anderen Mitgliedstaaten wurde das ENCS zwar förmlich eingerichtet, ist aber noch nicht voll funktionsfähig. Die Mitgliedstaaten, die das ENCS noch nicht eingerichtet haben, wurden ersucht, ihre Absichten zu erläutern. Diejenigen Mitgliedstaaten, die Artikel 12 umgesetzt haben, haben dies auf unterschiedliche Weise getan, indem sie unterschiedliche Zusammensetzungen für das ENCS sowie eine unterschiedliche Zahl von Kontaktstellen, die in das ENCS einbezogen werden sollen, festgelegt haben. Einige haben das ENCS nach Maßgabe des Artikels 12 umgesetzt, andere haben es so ausgeweitet, dass alle EJN-Kontaktstellen oder andere spezialisierte Behörden einbezogen werden, um so die Effizienz des Systems zu erhöhen.

Die Verzögerungen bei der Einrichtung des Systems haben Auswirkungen auf verschiedene andere Aufgaben/Anforderungen, die in dem Beschluss vorgesehen sind. Insgesamt bedeutet dies, dass die internationale Zusammenarbeit in einer Reihe von Mitgliedstaaten noch immer sehr zentralisiert erfolgt, d.h. dass die Ersuchen über die Justizministerien und/oder die Strafverfolgungs- oder Polizeibehörden geleitet werden. Im Ergebnis werden Aufgaben wie z.B. der Informationsaustausch (Artikel 13), die Sicherstellung einer angemessenen Verteilung von Fällen auf EJM und Eurojust und die erforderliche Unterstützung der nationalen Mitglieder von Eurojust bei der Ermittlung der Behörden, die für die Erledigung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit und gegenseitige Anerkennung zuständig sind, erschwert.

Am 20. Oktober 2014 wurde ein Dokument des EJM-Sekretariats mit dem Titel "*The European Judicial Network's Perspective on the Eurojust National Coordination System*" (Die Sichtweise des Europäischen Justiziellen Netzes auf das nationale Eurojust-Koordinierungssystem) über die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" an die Mitgliedstaaten verteilt. Ziel des Dokuments ist es, EU-Organen, Mitgliedstaaten, Eurojust und dem EJM die Sichtweise eines Rechtspraktikers auf die Umsetzung des ENCS zu vermitteln: bewährte Verfahren und praktische Beispiele für die Anwendung der Rechtsvorschriften.

EMPFEHLUNG Nr. 4

a) Alle Mitgliedstaaten sollten ein ENCS einrichten und, sobald es eingerichtet ist, alle notwendigen legislativen und administrativen Verfahren für seinen Betrieb sicherstellen; ferner sollten sie sicherstellen, dass die Rolle des ENCS angemessen definiert wird und dass es effizient funktioniert. Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der Folgeüberprüfung der Ländergutachten der sechsten Begutachtungsrunde (18 Monate nach deren Annahme in der GENVAL-Gruppe) über die praktische Umsetzung und den Betrieb des ENCS, insbesondere was die Rolle der für den Betrieb verantwortlichen nationalen Anlaufstellen betrifft, Bericht erstatten.

- b) Um bei der Einrichtung des ENCS für Kohäsion zwischen den EJM-Kontaktstellen und den nationalen Eurojust-Anlaufstellen zu sorgen, damit die privilegierten Beziehungen zwischen dem EJM und Eurojust gestärkt werden und Doppelarbeit vermieden wird, könnten die Mitgliedstaaten andere einschlägige Behörden, die für die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit zuständig sind, einbeziehen und eine Ausweitung der ENCS-Mitgliedschaft, z.B. auf die OLAF-Kontaktstellen und andere wichtige hochrangige Akteure, die es mit schwerer oder organisierter Kriminalität zu tun haben, in Erwägung zu ziehen.
- c) Das ENCS sollte regelmäßige Sitzungen abhalten, um Informationen über Fälle, die eine internationale Zusammenarbeit beinhalten, auszutauschen und die Beteiligung gegebenenfalls auf das nationale Verbindungsbüro und andere Akteure auszuweiten.
- d) Eurojust sollte den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren unter den ENCS-Mitgliedern weiterhin unterstützen ²⁵.

Nationale Verbindungsbüros bei Eurojust

Die Zusammensetzung der nationalen Verbindungsbüros ist in Artikel 2 des Eurojust-Beschlusses geregelt, wo vorgesehen ist, dass jeder Mitgliedstaat gemäß seiner Rechtsordnung ein nationales Mitglied entsendet, das die Eigenschaft eines Staatsanwalts, Richters oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen besitzt. Die meisten derzeitigen nationalen Mitglieder waren zuvor bei der Staatsanwaltschaft tätig. Damit ein kontinuierlicher und wirksamer Beitrag zur Erreichung der Ziele von Eurojust sichergestellt werden kann, muss das nationale Mitglied seinen regelmäßigen Arbeitsplatz am Sitz von Eurojust haben.

²⁵ Eine erste Sitzung der nationalen Eurojust-Anlaufstellen wurde am 12. November 2012 bei Eurojust abgehalten; eine zweite Sitzung wird am 27. November 2014 stattfinden. Es ist beabsichtigt, die Sitzungen jährlich abzuhalten.

Bei der Begutachtung stellte sich heraus, dass einige Mitgliedstaaten, insbesondere die kleinsten Mitgliedstaaten, das letztgenannte Kriterium nicht erfüllen; sie baten darum, dieses Kriterium zu überdenken, und zwar sowohl wegen der finanziellen Zwänge als auch, weil es in Anbetracht der begrenzten Anzahl von Fällen als unnötig betrachtet wurde.

In dem Ratsbeschluss ist ferner vorgesehen, dass sich jedes nationale Mitglied von einem Stellvertreter und von einer anderen Person als Assistenten unterstützen lassen kann. Der Stellvertreter und der Assistent können ihren regelmäßigen Arbeitsplatz bei Eurojust haben. Das nationale Mitglied kann sich von weiteren Stellvertretern oder Assistenten unterstützen lassen, die erforderlichenfalls und mit Zustimmung des Kollegiums ihren regelmäßigen Arbeitsplatz bei Eurojust haben können ²⁶.

Die Mitgliedstaaten sollten die Zuweisung von Ressourcen an das nationale Verbindungsbüro regelmäßig in Verbindung mit dessen Arbeitsbelastung überprüfen und im Bedarfsfall die Möglichkeiten zur Benennung von Assistenten oder abgeordneten nationalen Sachverständigen für das nationale Verbindungsbüro in Erwägung ziehen. In Anbetracht der hohen Arbeitsbelastung einiger nationaler Verbindungsbüros wurden bestimmte Mitgliedstaaten in den einzelnen Ländergutachten ersucht, einen Stellvertreter für das nationale Mitglied mit regelmäßigen Arbeitsplatz in Den Haag zu benennen. Überdies gestatten die Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten nur die Benennung von Staatsanwälten. Dies schließt jedoch aus, dass Richter nationale Mitglieder werden, was in Einzelfällen keine optimale Lösung darstellen dürfte.

Alle nationalen Mitglieder unterliegen – unbeschadet des Eurojust-Beschlusses – dem nationalen Recht des EU-Mitgliedstaats, der sie benannt hat. Die erforderliche Mindestdauer des Mandats beträgt nach dem Beschluss vier Jahre; es ist erneuerbar.

²⁶ Die Zahlen von 2013 zeigen, dass bis dahin 25 der 28 Mitgliedstaaten ein nationales Mitglied nach Den Haag entsandt hatten; 19 hatten stellvertretende nationale Mitglieder, von denen 9 nach Den Haag entsandt worden waren. 18 Mitgliedstaaten hatten Assistenten, von denen 11 in Den Haag arbeiteten, und schließlich waren 2011 gemäß dem Eurojust-Jahresbericht 2013 (und den Begutachtungsbesuchen) 11 nationale Sachverständige nach Den Haag abgeordnet.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 hat das nationale Mitglied zumindest einen gleichberechtigten Zugang zu den im Strafregister, in den Registern festgenommener Personen, in den Ermittlungs- und DNA-Registern sowie anderen wichtigen Registern seines Mitgliedstaats enthaltenen Informationen oder kann diese Informationen zumindest erhalten, wie dies in seiner Eigenschaft – je nachdem, welche zutreffend ist – als Staatsanwalt, Richter oder Polizeibeamter auf nationaler Ebene der Fall wäre.

Die meisten nationalen Mitglieder haben keinen unmittelbaren Zugang zu den bestehenden einschlägigen Datenbanken, aber alle können von den nationalen Behörden mittels eines speziellen Ersuchens zumindest einige der erforderlichen Informationen erlangen. Obgleich die erbetenen Informationen in der Regel tatsächlich innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt werden, würde ein unmittelbarer Zugang zu den Datenbanken die tägliche Arbeit der nationalen Verbindungsbüros zweifellos erheblich erleichtern.

Soweit das nationale Mitglied nicht ständig nach Den Haag entsandt ist, sollte die auf inländischen Fällen beruhende Arbeitsbelastung des nationalen Mitglieds begrenzt werden, damit es imstande ist, seine Hauptaufgabe als nationales Mitglied von Eurojust besser wahrzunehmen. Darüber hinaus wiesen eine Reihe von nationalen Mitgliedern während der Begutachtungsbesuche darauf hin, dass die Zeit, die sie Verwaltungsangelegenheiten (und Workshops und Seminaren) zu widmen hätten, durch Straffung der Arbeit des Kollegiums reduziert werden müsse, damit sie in der Lage seien, sich auf ihr "Kerngeschäft" zu konzentrieren: die operative Arbeit.

Artikel 28 Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses lautet wie folgt: *"Das Kollegium wählt aus dem Kreis der nationalen Mitglieder einen Präsidenten und kann, falls es dies für erforderlich erachtet, bis zu zwei Vizepräsidenten wählen."* Die sechste Begutachtungsrunde hat jedoch gezeigt, dass die Belastung durch diese Doppelfunktion als "normales" nationales Mitglied und als (Vize)Präsident zu groß ist – *die Funktionen des Präsidenten und Vizepräsidenten sind ihrem Wesen nach anspruchsvoll und erfordern von den gewählten Mitgliedern ein vollzeitliches Engagement*²⁷.

Diese Frage wird derzeit im Rahmen der vorgeschlagenen Eurojust-Verordnung erörtert.

²⁷ 12874/14 EUROJUST 150 EPPO 41 CATS 111 COPEN 211 CODEC 1763
(Diskussionspapier für die Sitzung des CATS vom 9. September 2014).

EMPFEHLUNG Nr. 5

- a) Da sich die Arbeitsbelastung von Eurojust in den kommenden Jahren voraussichtlich erhöhen wird und zudem eine intensivere Zusammenarbeit zu erwarten ist, sollten die Mitgliedstaaten und die Haushaltsbehörden der Union für eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung für ihre Verbindungsbüros sorgen.
- b) Was einige Mitgliedstaaten anbelangt, so sollten der Status der nationalen Mitglieder und die operativen Kapazitäten der nationalen Verbindungsbüros verstärkt werden; im Einklang mit dem Geist des Eurojust-Beschlusses sollten die nationalen Mitglieder in größtmöglichem Umfang und unter denselben operativen Bedingungen wie die nationalen Behörden Zugang zu nationalen Datenbanken erhalten.
- c) Entsprechend Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Ratsbeschlusses ist dafür zu sorgen, dass jedes nationale Mitglied seinen regelmäßigen Arbeitsplatz am Sitz von Eurojust hat. Die rein innerstaatlichen Aufgaben der nationalen Mitglieder sollten beschränkt werden, damit sie sich besser ihren Kernaufgaben zuwenden können.
- d) Für nationale Verbindungsbüros mit großer Arbeitsbelastung wäre es ratsam, dass auch der Stellvertreter des nationalen Mitglieds seinen ständigen Einsatzort in Den Haag hätte.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit und eines allgemeinen Gedanken- und Erfahrungsaustauschs sowie einer frühzeitigen Identifizierung von gemeinsamen Herausforderungen, besonderen Fällen, aktuellen Entwicklungen und bewährten Vorgehensweisen sollten regelmäßig Sitzungen abgehalten werden, an denen die nationalen Behörden und die nationalen Verbindungsbüros bei Eurojust teilnehmen. Die nationalen Mitglieder sollten stets zu Sitzungen des ENCS eingeladen werden.

Bei Auswahl und Benennung lässt sich Transparenz dadurch gewährleisten, dass spezifische Kriterien in schriftlichen Leitlinien für das Auswahlverfahren – wie sie bereits in einigen Mitgliedstaaten bestehen – festgelegt werden. Viele nationale Behörden in den Mitgliedstaaten haben hervorgehoben, dass es sehr wichtig ist, eine bei den nationalen Behörden bekannte und angesehene Person zu benennen, die eine langjährige Erfahrung, eine angemessene Amtszugehörigkeit und Autorität im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie Arbeitserfahrung im internationalen Umfeld vorweisen kann. Gute persönliche Beziehungen scheinen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von großer Bedeutung zu sein. Das bei der Tätigkeit bei oder mit Eurojust erlangte Fachwissen und Know-how sollten in größtmöglichem Maße genutzt werden, beispielsweise indem eine "Politik der Kontinuität" in Bezug auf nationale Vertreter eingeführt wird, die bei Eurojust gearbeitet haben, um sicherzustellen, dass ihr Wissen für künftige innerstaatliche Aufgaben genutzt werden kann.

Viele nationale Mitglieder sind verpflichtet, dem Generalstaatsanwalt zweimal jährlich einen ausführlichen Bericht über alle Tätigkeiten des nationalen Verbindungsbüros vorzulegen.

Nationalen Mitgliedern übertragene Befugnisse

Die Begutachtung hat gezeigt, dass sich die Befugnisse der nationalen Mitglieder von einem Verbindungsbüro zum anderen sehr stark unterscheiden. Es ist notwendig, ihre Befugnisse in den nationalen Rechtsvorschriften zu erweitern, um sicherstellen zu können, dass die nationalen Mitglieder die Aufgaben von Eurojust gemäß dem Beschluss des Rates erfüllen können.

Die im Ratsbeschluss festgelegte Regelung ist recht flexibel und zielt nicht auf eine umfassende Harmonisierung der Befugnisse ab. Es steht den Mitgliedstaaten frei, über die geltenden Bestimmungen hinauszugehen oder auf Artikel 9e zurückzugreifen. Die Ausnahmeregelung nach Artikel 9e wird weitgehend genutzt, insbesondere unter Hinweis auf a) verfassungsrechtliche Bestimmungen und/oder b) grundlegende Aspekte der Strafrechtsordnung, die die folgenden Bereiche betreffen: i) Aspekte bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen der Polizei, Staatsanwälten und Richtern, oder ii) Aspekte bezüglich der funktionalen Aufgabenverteilung zwischen Strafverfolgungsbehörden. Ein Mitgliedstaat verwies auf iii) Aspekte bezüglich der föderalen Struktur des betreffenden Mitgliedstaats.

In zahlreichen Mitgliedstaaten behält das nationale Mitglied die Befugnisse, die es in seinem innerstaatlichen Arbeitsumfeld hat. Der Nachteil besteht darin, dass die Befugnisse mit der jeweiligen Person und nicht mit der Funktion des nationalen Mitglieds verbunden sind, was der Fall wäre, wenn die Befugnisse durch nationale Rechtsvorschriften oder unmittelbar durch EU-Recht festgelegt würden.

Die sechste Begutachtungsrunde hat ergeben, dass die große Mehrheit der Mitgliedstaaten es vorzieht, die derzeitige Regelung und die damit einhergehende Flexibilität zu wahren. Allerdings wurde in einigen Gutachten eine gewisse weitere Harmonisierung der Befugnisse als wünschenswert dargestellt, da dies die Zusammenarbeit zwischen nationalen Verbindungsbüros im Interesse der EU-Zusammenarbeit in Strafsachen erleichtern und ihre Wirksamkeit erhöhen könnte.

EMPFEHLUNG Nr. 6

Um eine möglichst wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass dem nationalen Mitglied so viele Befugnisse übertragen werde, wie nach innerstaatlichem Recht möglich ist, um ihm die Ausübung der Aufgaben von Eurojust im Einklang mit Artikel 9 des Eurojust-Beschlusses zu ermöglichen.

Kontaktstellen des EJM

Das EJM wird von den Rechtspraktikern positiv bewertet, insbesondere weil es gleiche Ausgangsbedingungen für alle bietet. Die Kontaktstellen fungieren als aktive Vermittler, die direkte Kontakte zwischen den zuständigen Justizbehörden ohne jegliche Einbeziehung einer zentralen Behörde ermöglichen, was eine zügigere Bearbeitung ermöglicht, die in den dringlichsten Fällen von entscheidender Bedeutung ist.

Sofern keine unüberwindbaren sprachlichen Hürden bestehen, erleichtert das System der Kontaktstellen den Dialog mit entsprechenden Stellen im Ausland. Das Netz justizieller Kontaktstellen wurde durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI eingerichtet, die durch den Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz ersetzt wurde. Gegenwärtig gibt es ca. 300 nationale Kontaktstellen, die über die 28 Mitgliedstaaten verteilt sind und eine direkte Kommunikation zwischen Behörden ermöglichen. Zudem wurden mehrere Kontaktstellen mit Drittstaaten eingerichtet, und das Konzept eines EJM wird in anderen Teilen der Welt nachgeahmt, beispielsweise in Südamerika mit dem Iber RED (Iberoamerikanisches Netz für internationale rechtliche Zusammenarbeit).

Die Mitgliedstaaten sollte Überlegungen zu den Möglichkeiten anstellen, wie die reguläre Arbeitsbelastung der EJN-Kontaktstellen verringert werden könnte, um ihnen genügend Zeit zu lassen, ihre Aufgaben als EJN-Kontaktstellen wahrzunehmen. In den meisten Mitgliedstaaten werden diese EJN-spezifischen Aufgaben neben den üblichen staatsanwaltschaftlichen und sonstige Aufgaben ausgeübt, und das Gutachten hat gezeigt, dass es nicht immer einfach war, diese beiden Tätigkeiten zu kombinieren. Die Mitgliedstaaten sollten Daten und Statistiken zur Anzahl und Art der von den EJN-Kontaktstellen behandelten Fälle zusammentragen, um einen klaren Überblick über die Fallzahl zu erhalten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine Verstärkung der Kapazitäten der EJN-Kontaktstellen erforderlich wäre.

In Mitgliedstaaten mit mehreren EJN-Kontaktstellen sollten letztere gelegentlich untereinander im Rahmen innerstaatlicher Sitzungen Informationen und bewährte Vorgehensweisen austauschen.

EMPFEHLUNG Nr. 7

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass sie eine ausreichende Zahl von Kontaktstellen benannt haben, dass die benannten Personen ausreichende Fremdsprachenkenntnisse haben und dass die Kontaktstellen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um ihre Aufgaben als EJN-Kontaktstellen neben ihren regulären Dienstpflichten und Aufgaben ausüben zu können. Die technischen Anlaufstellen des EJN sollten gemeinsam mit dem EJN-Sekretariat für eine ständige Aktualisierung der Listen der Kontaktstellen sorgen.

Die Mitgliedstaaten und Eurojust sollten gewährleisten, dass die über die "EJN-Tools" verfügbaren Angaben ordnungsgemäß aktualisiert werden. Dies betrifft insbesondere den elektronischen Atlas für Rechtshilfeersuchen, (Europäischer Justizieller Atlas), dessen Gültigkeit einige Mitgliedstaaten fraglich schien, sowie den EuHB Atlas, dessen wichtigste Rubriken in alle Amtssprachen der Union übersetzt wurden, und die EJN-Website, die in ihren Informationsseiten über Belgien ("Fiches belges") einen Überblick über die geltenden nationalen Rechtsvorschriften für Ermittlungsmaßnahmen im Bereich der Rechtshilfeersuchen bietet.

EMPFEHLUNG Nr. 8

- a) Die von einigen Mitgliedstaaten praktizierte Kombination der Funktion der EJM-Kontaktstellen mit der Funktion des Mitglieds des nationalen Verbindungsbüros bei Eurojust sowie der Funktion der nationalen Eurojust-Anlaufstelle könnte der Zusammenarbeit zuträglich sein und sollte von anderen Mitgliedstaaten ebenfalls in Erwägung gezogen werden.
- b) Die Mitgliedstaaten sollten berücksichtigen, wie wichtig es ist, – nach Möglichkeit im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften – Richter und andere Amtsträger, die mit der Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe und der gegenseitigen Anerkennung befasst sind, beispielsweise Polizei- und Zollbeamte, als EJM-Kontaktstellen zu benennen.
- c) Die Ausarbeitung/Anwendung schriftlicher Leitlinien für die Benennung und die Funktionsweise von EJM-Kontaktstellen entsprechend den Leitlinien für die Auswahl von Kontaktstellen des EJM²⁸, in denen die erforderliche Qualifikation und Erfahrung festgelegt sind, ist von Nutzen. Die Kontinuität bei der Amtsausübung sollte stets sichergestellt werden.

²⁸ 16235/07 EJM 40 COPEN 174.

5.2 INFORMATIONSAUSTAUSCH

Organisation des Austauschs von Informationen aus den Justiz- und/oder Strafverfolgungsbehörden mit Eurojust

Artikel 13 des Ratsbeschlusses verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem Informationsaustausch mit Eurojust; dazu gehören zumindest die Informationen gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 ²⁹. Um die nationalen Behörde im Hinblick auf die Verpflichtung, Eurojust die Informationen nach Artikel 13 Absätze 5 bis 7 in strukturierter Weise zu übermitteln, zu unterstützen, hat Eurojust im Juni 2011 eine Formvorlage ausgearbeitet, die allen Mitgliedstaaten zugeleitet wurde.

Das Gutachten hat gezeigt, dass die Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit Artikel 13 höchst unterschiedlich ausfallen. Mehr als die Hälfte aller Mitgliedstaaten hatte den Artikel zum Zeitpunkt des Begutachtungsbesuchs noch nicht vollständig umgesetzt, und allgemein schienen sich nur wenige Rechtspraktiker der hierin festgelegten Verpflichtungen bewusst zu sein. Diejenigen, denen Artikel 13 bekannt war, haben die betreffenden Informationen dennoch nicht systematisch und in strukturierter Weise übermittelt; mehrere von ihnen wünschten eine "benutzerfreundlichere" Formvorlage, die mit weniger Aufwand ausgefüllt werden kann ³⁰. Überdies schienen viele Rechtspraktiker der zusätzliche Nutzen dessen infrage zu stellen.

²⁹ Liste gemäß Artikel 13 Absatz 10 mit den Mindestangaben, die – sofern vorhanden – gemäß Artikel 13 Absätze 5, 6 und 7 an Eurojust zu übermitteln sind (siehe Anhang zum Eurojust-Beschluss von 2009).

³⁰ Es scheint, als könne das Projekt EPOC (Europäischer Pool gegen organisierte Kriminalität) V diesbezüglich Abhilfe schaffen, aber die Finanzierung des Projekts ist noch ungewiss.

Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 stellen weiterhin nur einen Bruchteil der Informationen dar, die Eurojust übermittelt werden. Statistiken von Eurojust zufolge wurden im Zeitraum Mai 2011 bis April 2012 insgesamt 72 Mitteilungen im Fallbearbeitungssystem aufgezeichnet. Eine Mitteilung kann unter zwei oder mehreren Absätzen des Artikels 13 registriert werden; die Mehrzahl der Mitteilungen wurde unter Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a (schwere Straftaten) registriert. Es sollte hervorgehoben werden, dass Eurojust über hochmoderne Computersysteme, einschließlich zur Analyse großer Mengen von Daten zu Straftaten, sowie über gut ausgebildetes Personal zur Ausübung der Aufgabe verfügt.

Die Qualität dieser Analysen hängt von den übermittelten Daten ab. Die rechtzeitige Übermittlung relevanter und zuverlässiger Daten an Eurojust wird zu besseren Analyseergebnissen führen und könnte in komplizierten grenzüberschreitenden Fällen eine wertvolle Hilfe darstellen. Die Mitgliedstaaten sollten dazu ermutigt werden, proaktiv Informationen an Eurojust zu übermitteln, damit dieses Potenzial in vollem Umfang ausgeschöpft werden kann.

EMPFEHLUNG Nr. 9

a) Die Mitgliedstaaten werden an die wichtige Verpflichtung erinnert, Eurojust alle nach dem Eurojust-Beschluss erforderlichen Informationen in strukturierter Weise zu übermitteln (Artikel 13 Absatz 11), um eine optimale Berücksichtigung und Nutzung der übermittelten Daten zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten und Eurojust sollten durch die Herausgabe praktischer Leitlinien auf nationaler Ebene das Bewusstsein der Rechtspraktiker für die potenziellen Vorteile schärfen und die Anforderungen des Artikels 13 verdeutlichen.

- b) Der Verpflichtung, Eurojust Informationen gemäß Artikel 13 Absätze 5 bis 7 des Eurojust-Beschlusses zu übermitteln, sollte in der Praxis tatsächlich nachgekommen werden, wobei – insoweit dies auf die jeweilige nationale Rechtsordnung zutrifft – zu gewährleisten ist, dass dies auch für die Justiz gilt.
- c) Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrung mit der praktischen Umsetzung des Artikels 13 sollte Eurojust sich der Frage zuwenden, wie die Rechtspraktiker dazu ermutigt werden könnten, alle relevanten Informationen in strukturierter Weise zu übermitteln. Unter anderem sollte Eurojust den zusätzlichen Nutzen von Artikel 13 erläutern herausstellen und die Formvorlage zu diesem Artikel vereinfachen, d.h. benutzerfreundlicher machen, da er für die meisten Rechtspraktiker in den Mitgliedstaaten zu kompliziert gestaltet ist.
- d) Es sollte erwogen werden, die derzeitigen – von einigen Mitgliedstaaten als recht unübersichtlich erachteten – Anforderungen des Artikels 13 zu vereinfachen, und ferner darüber nachgedacht werden, wie der Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten angeregt werden kann. Der automatische Informationsaustausch – insbesondere über das Projekt EPOC V – sollte noch weiter geprüft werden.

Rückmeldungen durch Eurojust

In Artikel 13a des Eurojust-Beschlusses heißt es: "*Eurojust übermittelt den zuständigen nationalen Behörden Informationen und Rückmeldungen über die Ergebnisse der Auswertung der Informationen, einschließlich über das Vorliegen von Verbindungen zu bereits im Fallbearbeitungssystem gespeicherten Fällen.*"

Die meisten Mitgliedstaaten, die während der Begutachtungsbesuche nach ihren Erfahrungen mit diesem Artikel befragt wurden, erklärten, in Bezug auf diesen Artikel über "keine Erfahrung" zu verfügen. Andere antworteten: "noch nicht umgesetzt", "es liegen keine Statistiken vor" oder "keine Fälle". Einige Mitgliedstaaten behaupteten, es fehle an Rückmeldungen durch Eurojust.

EMPFEHLUNG Nr. 10

Eurojust sollte den Empfang von Mitteilungen nach Artikel 13 bestätigen und so frühzeitig wie möglich eine systematische Rückmeldung zum Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Treffers geben.

Entsprechend seiner Antwort auf den Fragebogen ist Eurojust nicht im Besitz eines statistischen Überblicks über die nach Artikel 13a an die zuständigen nationalen Behörden übermittelten Informationen. Eurojust übermittelt diesen Behörden routinemäßig operative und strategische Informationen und Rückmeldungen. Die Informationen und Rückmeldungen werden meist informell über unmittelbare Kontakte zwischen dem nationalen Mitglied, dem stellvertretenden nationalen Mitglied und den Assistenten und den Behörden seines/ihres Mitgliedstaats übermittelt. Art und Umfang der Rückmeldungen durch Eurojust hängen von Menge, Zeitpunkt und Inhalt der von den nationalen Behörden mit Eurojust nach Artikel 13 ausgetauschten Informationen ab. Art und Umfang dieser Rückmeldungen hängen außerdem in erheblichem Maße vom Stand der Umsetzung des Eurojust-Beschlusses in den Mitgliedstaaten ab. Daher geht Eurojust von einer Erweiterung des Umfangs und der Art seiner Rückmeldungen infolge einer Zunahme der ihm von den nationalen Behörden nach Artikel 13 (insbesondere Absätze 1 und 5 bis 7) übermittelten fallbezogenen Informationen aus. Eurojust prüft derzeit die Entwicklung einer Formvorlage, mit der den zuständigen nationalen Behörden unmittelbare Rückmeldungen in Bezug auf das Vorliegen von Verbindungen zu bereits im Fallbearbeitungssystem gespeicherten Fällen gegeben werden können.

Darüber hinaus werden allgemeine oder strategische Rückmeldungen durch Berichte über strategische Projekte wie unter anderem die Jahresberichte von Eurojust und die strategischen Projekte im Bereich der Verstärkung der Arbeit von Eurojust in Fällen von Drogenhandel ³¹ und im Bereich des Menschenhandels ³² usw. gegeben.

Zugang des nationalen Verbindungsbüros zum Fallbearbeitungssystem

Gemäß Artikel 16 des Eurojust-Beschlusses hat Eurojust ein Fallbearbeitungssystem erstellt, das aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index mit personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten besteht. Das ordnungsgemäße Funktionieren des Fallbearbeitungssystems ist eine wichtige Grundlage für die Arbeit von Eurojust, das kontinuierlich Anstrengungen zu dessen Verbesserung unternimmt.

Die nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter und die sie unterstützenden Personen, ENCS-Mitarbeiter im Sinne von Artikel 12 Absatz 2, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 6 an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, sowie befugte Mitarbeiter von Eurojust können zur Erreichung der Ziele von Eurojust innerhalb der Grenzen der Artikel 16, 16a und 16b auf die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten/den zugangsbeschränkten Teil des Fallbearbeitungssystems zugreifen.

Der Zugang von ENCS-Mitgliedern zum Fallbearbeitungssystem ist von einer Reihe von Mitgliedstaaten nicht umgesetzt worden, weil an der Anwendung des Fallbearbeitungssystems erhebliche technische Änderungen vorgenommen werden müssen, um den Zugang zu erleichtern.

³¹ 11483/12 COSI 45 ENFOPOL 193 CORDROGUE 45 COPEN 143 CRIMORG 77 (Eurojust-Bericht mit einer Sammlung der Ergebnisse des Strategischen Projekts über die Verstärkung der Arbeit von Eurojust in Fällen von Drogenhandel).

³² 17004/12 GENVAL 90 DROIPEN 176 JAIEX 119 RELEX 1099 JAI 854 COSI 127 EUROJUST 108 (Strategische Sitzung von Eurojust zum Thema Menschenhandel - Ergebnisbericht).

EMPFEHLUNG Nr. 11

- a) Eurojust und die Mitgliedstaaten sollten die Umsetzung des Zugangs – auf nationaler Ebene – zum Fallbearbeitungssystem beschleunigen, um Artikel 12 Absatz 5 des Eurojust-Beschlusses nachzukommen.**
- b) Die technischen Voraussetzungen, um den nationalen Mitgliedern der neuen EU-Mitgliedstaaten Zugang zum Fallbearbeitungssystem zu erteilen, sollten ab dem Tag des Beitritts zur EU gegeben sein.**

EPOC IV wurde am 1. April 2009 und im März 2012 unter Beteiligung von Eurojust und zehn Partnern (acht Mitgliedstaaten) mit finanzieller Unterstützung aus dem Programm "Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung" (ISEC) der Kommission eingeleitet. Die EPOC-Software wurde – wie das Fallbearbeitungssystem von Eurojust – im Jahr 2004 eingeführt. Das Projekt war eine Weiterentwicklung der EPOC-Software mit dem Ziel, den Informationsaustausch mit nationalen Fallbearbeitungssystemen sowie die Unterstützung der Verwendung in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Mit dem Eurojust-Beschluss 2009 wurde die vorhandene Datenschutzregelung bei Eurojust dadurch konsolidiert, dass der Inhalt einer Reihe der Bestimmungen der Datenschutzregeln über die Datenverarbeitung im Fallbearbeitungssystem in den Wortlaut des Beschlusses aufgenommen wurde. Die Datenübermittlung an ein Drittland oder andere internationale Organisationen unterliegt spezifischen Regeln, wozu unter anderem die spezielle Zustimmung zur Weiterleitung der Daten von dem nationalen Mitglied des Mitgliedstaats, der Eigentümer der Informationen ist, gehört.

EMPFEHLUNG Nr. 12

Der beständig zunehmende Datenaustausch (einschließlich des Austauschs nach Artikel 13, wonach nicht (unbedingt) ein unmittelbares Ersuchen um Hilfe/Maßnahmen erforderlich ist) verstärkt noch die Notwendigkeit, die Datenschutzregelung bei Eurojust zwecks Erleichterung dieses Austauschs zu konsolidieren.

Im Rahmen der Begutachtung wurde festgestellt, dass wenige Mitgliedstaaten über eine gesicherte Verbindung zwischen den nationalen Behörden und Eurojust verfügen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, so bald wie möglich eine gesicherte Verbindung einzurichten.

EMPFEHLUNG Nr. 13

Die Mitgliedstaaten und Eurojust sollten die notwendigen technischen Anforderungen so bald wie möglich herstellen, um eine sichere Verbindung zu Eurojust einzurichten.

5.3 OPERATIVE ASPEKTE

Zuweisung von Fällen an Eurojust oder das EJN oder andere Stellen

Die Erkenntnisse der Begutachtung lassen darauf schließen, dass es praktische Schwierigkeiten gibt, wenn es darum geht, festzulegen, ob ein bestimmter Fall an das EJN oder an Eurojust verwiesen werden sollte. Die grundlegenden Leitlinien sind hinreichend bekannt, nämlich z.B., dass mit Eurojust Kontakt aufgenommen werden sollte in Bezug auf operative Tätigkeiten in komplexen oder sehr dringenden Fällen, bei denen eine Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlich ist, wobei das EJN ein Netz von Kontaktstellen ist und somit über eine flexiblere Struktur zwecks Erleichterung direkter Kontakte zwischen Rechtspraktikern bei weniger komplexen Fällen (z.B. Informationen über zuständige Behörden in Mitgliedstaaten usw.) verfügt.

Mehrere Einzelgutachten legen nahe, dass klare Leitlinien entwickelt werden sollten. Einige Mitgliedstaaten haben bereits interne Leitlinien und/oder Anweisungen zur Verteilung der Fälle zwischen EJN und Eurojust erarbeitet. Die während der Begutachtungsbesuche erhaltenen Antworten zeigen, dass die Rechtspraktiker offenbar ein wenig willkürlich entscheiden: entweder fällt ihre Wahl auf die "Instanz", die sie am besten kennen, oder auf die "Instanz", mit der sie schon zuvor gute Erfahrungen gemacht haben.

Das EJV und Eurojust haben ein vom EJV und der Eurojust-Taskforce (JTF) ³³ erstelltes Dokument "*Assistance in International Cooperation in Criminal Matters for Practitioners - What can we do for you?*" (Unterstützung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen für Rechtspraktiker – Was können wir für Sie tun?) herausgegeben, das auf der Plenartagung des EJV in Athen am 24. Juni 2014 vorgestellt wurde ³⁴. Dieses Dokument erstreckt sich auch auf die Nutzung des ENCS. Es wurde im Juni 2014 an die Ratsgruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" im Zusammenhang mit den Beratungen über Artikel 39 und den zugehörigen Erwägungsgrund (24) des Entwurfs der Eurojust-Verordnung verteilt.

³³ Die JTF wurde im Jahr 2010 eingerichtet, um die Konsultation und Komplementarität zwischen Eurojust und EJV in den Mittelpunkt zu stellen und Probleme anzugehen, die bei der Umsetzung der Beschlüsse auftauchen.

³⁴ [...] 11233/14 EUROJUST 118 EPPO 30 CATS 90 COPEN 175 CODEC 1517 "*Assistance in International Cooperation in Criminal Matters for Practitioners. European Judicial Network and Eurojust - What can we do for you?*" (Unterstützung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen für Rechtspraktiker – Was können wir für Sie tun?) mit zahlreichen nützlichen Links zu den verschiedenen Websites. Dieses Dokument wird dem Papier des EJV-Sekretariats zufolge in alle EU-Amtssprachen übersetzt werden und über die Websites von EJV und Eurojust abrufbar sein.

Entsprechend der Antwort von Eurojust auf den Fragebogen wurde eine Reihe von Verfahren je nach Fall entwickelt: einige nationale Verbindungsbüros informieren routinemäßig die nationalen Behörden darüber, dass die Frage an das EJM hätte gerichtet werden können, andere verweisen direkt auf die EJM-Kontaktstellen, und andere wiederum haben enge Kontakte zu ihren EJM-Kontaktstellen und EJM-Anlaufstellen hergestellt. Die Antworten der Mitgliedstaaten bestätigen diese Antwort. Oft nehmen die Behörden/Rechtspraktiker die "Einrichtung" in Anspruch, die sie am besten kennen und mit der sie gute Erfahrungen gemacht haben. Dringende oder sensible Angelegenheiten, mit denen sich normalerweise das EJM befassen sollte, werden häufig lieber Eurojust zugewiesen.

Es besteht allgemeines Einvernehmen darüber, dass es wichtig ist, sich nur an eine Einrichtung zu wenden, um keine Verwirrung zu stiften und keine Doppelarbeit zu schaffen.

EMPFEHLUNG Nr. 14

Das von Eurojust und dem EJN gemeinsam erstellte Papier³⁵ sollte "formalisiert", angenommen und in alle Sprachen übersetzt werden und als Grundlage für die Entwicklung nationaler Leitlinien zu der Frage dienen, mit welchen Fällen das EJN oder Eurojust befasst werden sollte. Eurojust und das EJN sollten nationale Verfahrensweisen zusammentragen und sollten anstreben, diese zu veröffentlichen und ihre Verwendung auf europäischer Ebene zu unterstützen.

Fälle in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust durch seine nationalen Mitglieder (Artikel 6)

Viele nationale Mitglieder gaben bei der Beantwortung des Fragenbogens und bei den Begutachtungsbesuchen an, dass sie recht informell arbeiten. Sie empfangen regelmäßig informelle Ersuchen und stellen solche Ersuchen; die dabei erhaltenen Informationen erweisen sich in den meisten Fällen als hinreichend. Einige halten die Unterscheidung zwischen "formellen" und "informellen" Ersuchen (sogar) für artifiziell; dies gilt insbesondere für Praktiker aus den kleineren Mitgliedstaaten.

Der wesentliche Teil des Tagesgeschäfts besteht in der Beantwortung von Ersuchen, die telefonisch oder per E-Mail eingehen. Aufgrund dieses informellen Charakters des Informationsaustauschs werden von den nationalen Verbindungsbüros generell keine Statistiken geführt. Von Eurojust werden jedoch in gewissem Umfang Statistiken geführt.

Wenn Ersuchen die Justizbehörden eines anderen Mitgliedstaats betreffen, werden diese gewöhnlich zwischen nationalen Verbindungsbüros weitergeleitet, die dann jeweils ihre nationalen/innerstaatlichen Behörden kontaktieren.

³⁵ Siehe Fußnote 34.

EMPFEHLUNG Nr. 15

Eurojust wird ersucht, darüber nachzudenken, wie die wirkliche Arbeitsbelastung der nationalen Mitglieder und der nationalen Verbindungsbüros transparenter gemacht werden kann.

Fälle in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust als Kollegium (Artikel 7)

Formelle Ersuchen nach Artikel 7 werden allgemein nicht als notwendig erachtet, da die meisten Kontakte zu operativen Angelegenheiten direkt und informell ablaufen und eher den Charakter eines ständigen Dialogs zwischen den nationalen Mitgliedern von Eurojust und den Justizbehörden sowie den Strafverfolgungsorganen aufweisen.

Was Artikel 7 Absätze 2 und 3 anbelangt, so hat Eurojust bislang noch keine unverbindlichen Stellungnahmen abgegeben. Kompetenzkonflikte und wiederkehrende Weigerungen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erledigung von Ersuchen betreffend die justizielle Zusammenarbeit werden durch informelle Konsultationen zwischen den betreffenden nationalen Verbindungsbüros und den betreffenden Behörden – oder bei Koordinierungssitzungen oder im Rahmen der Zusammenarbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppen – generell vermieden oder frühzeitig gelöst. Das Kollegium von Eurojust hat (indes) interne Leitlinien zur Anwendung des Artikels 7 Absätze 2 und 3 erlassen.

Mit Bezug auf Artikel 8 des Eurojust-Beschlusses hat Eurojust noch nie Mitteilungen in Fällen erhalten, in denen die zuständigen nationalen Behörden entschieden haben, einem förmlichen Ersuchen von Eurojust auf der Grundlage der Artikel 6 und 7 nicht stattzugeben.

Praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit Koordinierungssitzungen

Die Mitgliedstaaten erteilten identische Antworten: Koordinierungssitzungen gelten als ein äußerst nützliches Instrument, das Praktikern (Vertretern der Justiz und den Strafverfolgungsbehörden) einen direkten Informationsaustausch bei (miteinander verknüpften) Ermittlungen ermöglicht. Eurojust stellt Dolmetschleistungen zur Verfügung, was äußerst geschätzt wird. Beispiele für die erreichten guten Ergebnisse ("Erfolgsgeschichten") wurden bei den Begutachtungsbesuchen angeführt, oftmals von den lokalen Behörden, die beteiligt gewesen waren; es wurden Fälle genannt, in denen sich erwiesen hatte, dass die Zusammenarbeit effizienter und weniger zeitaufwendig als die "traditionelle" Zusammenarbeit verläuft, wenn Eurojust als Vermittler tätig werden kann. Eurojust kann Sitzungen zur Festlegung einer gemeinsamen Strategie abhalten und die Maßnahmen der verschiedenen nationalen Behörden koordinieren (Planung von gleichzeitig erfolgenden Festnahmen, Haussuchungen und Beschlagnahmungen von Vermögenswerten). Die Möglichkeit, weitere relevante Akteure wie Vertreter der Justizbehörden von Drittstaaten, Europol und OLAF zusammenzubringen, sollte im Auge behalten werden. In den letzten fünf Jahren ist die Anzahl der Koordinierungssitzungen stetig angestiegen (insgesamt 206 im Jahr 2013).

Einige Mitgliedstaaten hätten gern, dass mehr Koordinierungssitzungen "auf lokaler Ebene" und nicht in Den Haag abgehalten werden, zum Teil wegen begrenzter Ressourcen (derzeit übernimmt Eurojust die Kosten für die Unterbringung in Den Haag und die Reisekosten für die zwei Teilnehmer aus jedem Mitgliedstaat), aber auch deshalb, weil regionale Sitzungen, die außerhalb von Eurojust organisiert werden und an denen auch häufig nicht der EU angehörende Nachbarstaaten teilnehmen, viele Vorteile aufweisen. Regionale Sitzungen leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Arbeit an Fällen der internationalen Rechtshilfe erleichtert wird, da eine große Anzahl dieser Fälle eine Zusammenarbeit mit einer bestimmten Anzahl von benachbarten Staaten erforderlich machen.

Ein anderes effizientes, aber relativ neues Instrument ist die Möglichkeit der Errichtung eines Koordinierungszentrums innerhalb von Eurojust, damit gleichzeitig ablaufende Einsätze zwischen den Justiz-, den Polizei- und bei Bedarf den Zollbehörden aufeinander abgestimmt werden können ³⁶. In den regelmäßigen Koordinierungssitzungen von Eurojust kommt es jedoch auch häufig vor, dass die nationalen Behörden vereinbaren, gemeinsame Aktionen durchzuführen.

Hinsichtlich der Koordinierungssitzungen äußerten viele Mitgliedstaaten den Wunsch nach Leitlinien zur Struktur und zum Informationsaustausch sowie zu den Verschwiegenheitspflichten; so waren sie sich beispielsweise unsicher, ob Zusammenfassungen der Sitzungsergebnisse erstellt werden und an Strafverfolgung und Verteidigung weitergegeben werden können, usw. Eurojust hat mitgeteilt, dass im Rahmen von Eurojust an dieser Frage gearbeitet wurde und dass infolgedessen Leitlinien zur Vertraulichkeit und zur Weitergabe im Rahmen von Koordinierungssitzungen vom Kollegium erlassen wurden. Allerdings reicht dies noch nicht aus und die Frage bedarf weiterer Arbeiten.

EMPFEHLUNG Nr. 16

a) Eurojust sollte die Leitlinien zu Koordinierungssitzungen, in denen die Voraussetzungen für die Einberufung einer Koordinierungssitzung, die Planung, die Durchführung und das Follow-up einer solchen Sitzung dargelegt sind, überprüfen. Hierzu sollte auch ein Rahmen für den Austausch von Informationen und deren Nutzung gehören, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zustimmung aller Parteien eingeholt werden muss, wenn die Verwendung der Informationen in einem Gerichtsverfahren in den betreffenden Mitgliedstaaten zulässig ist, usw. Darüber hinaus sollten diese Leitlinien auch eingehalten werden.

³⁶ Sieben Koordinierungszentren fanden 2013 statt. An den meisten von ihnen waren das mobile Europol-Büro oder das Europol-Verbindungsbüro beteiligt, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Stellen zu stärken.

b) Neben der Abhaltung von Sitzungen außerhalb von Eurojust könnte auch die Nutzung von Videokonferenzen als Alternative in Fällen in Betracht gezogen werden, in denen es schwierig ist, die einschlägigen Akteure zu Koordinierungssitzungen zusammenzubringen und/oder in denen begrenzte Ressourcen zur Verfügung stehen.

c) Eurojust sollte sicherstellen, dass angemessene Follow-up-Mechanismen vorgesehen werden, damit die Nutzung von Koordinierungssitzungen überwacht werden kann und ihre Ergebnisse bewertet werden können.

Nutzung des Koordinierungsdauerdienstes (KoDD)

Diese Funktion wurde im Juni 2011 eingerichtet. Bei den Begutachtungsbesuchen zeigte sich, dass bei der Mehrheit der Mitgliedstaaten noch nie Ersuchen von nationalen Behörden eingegangen waren, die über den KoDD abgewickelt wurden; dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sie – d.h. das nationale Mitglied/der Stellvertreter/der Assistent und/oder die Kontaktstellen des EJN – bereits vor Einrichtung des KoDD außerhalb der normalen Arbeitszeiten "dienstbereit" und beispielsweise über die nationalen Mobiltelefonnummern erreichbar waren. Nur sehr wenige Praktiker äußerten sich begeistert über ihn.

Der KoDD wird bewertet werden, auch bei der externen Bewertung von Eurojust, die 2014 zu beschließen ist.

EMPFEHLUNG Nr. 17

Ausgehend davon, dass Eurojust rund um die Uhr erreichbar sein und in Eilfällen außerhalb der Dienstzeiten tätig werden können sollte, sollten die nationalen Verbindungsbüros die notwendige Flexibilität erhalten, dass sie entweder mit der einheitlichen KoDD-Kontaktstelle bei Eurojust in Verbindung bleiben oder die Vorgabe dadurch verwirklichen, dass sie sich selbst rund um die Uhr über ihre Mobiltelefone zur Verfügung halten.

Zusammenarbeit mit EU-Agenturen und anderen Stellen

Die Beziehungen zu Organen, Einrichtungen und Agenturen der Gemeinschaft oder der Union sind in Artikel 26 geregelt: *"Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben relevant ist, kann Eurojust Kooperationsbeziehungen zu den durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder den Vertrag über die Europäische Union oder auf deren/dessen Grundlage errichteten Organen, Einrichtungen und Agenturen herstellen und unterhalten. Eurojust knüpft und unterhält Kooperationsbeziehungen zumindest zu Europol; zu OLAF; zur Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex); zum Rat, insbesondere zu seinem Gemeinsamen Lagezentrum."*

Eurojust arbeitet regelmäßig mit Europol zusammen (und hält regelmäßig Kooperationssitzungen mit Europol ab), und zwar sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene ³⁷. Die Fallbearbeitung im Rahmen von Eurojust profitierte davon, dass Europol 2013 an 53 Fällen beteiligt war und an 75 Koordinierungssitzungen teilgenommen hat. Wie vorteilhaft ein frühzeitiger Informationsaustausch ist, zeigt eindeutig die Zusammenarbeit mit Europol bei der Fallbearbeitung. Eurojust ist in die meisten der Arbeitsdateien zu Analysezwecken von Europol eingebunden.

OLAF ist von wesentlicher Bedeutung bei Fällen, die grenzüberschreitenden Betrug, Korruption und sonstige Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU betreffen. Die Mitgliedstaaten verfügen bislang jedoch nur über begrenzte Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit OLAF. Die operative Zusammenarbeit zwischen Eurojust und OLAF ist bedauerlicherweise noch recht begrenzt.

Was die Zusammenarbeit mit Frontex anbelangt, so wurde am 18. Dezember 2013 eine Vereinbarung mit Eurojust unterzeichnet.

³⁷ Im Jahr 2015 wird Eurojust voraussichtlich neue Räumlichkeiten in größerer Nähe zu Europol beziehen.

EMPFEHLUNG Nr. 18

In einer Reihe von Mitgliedstaaten muss der Bekanntheitsgrad der bestehenden juristischen Instrumente, der Zusammenarbeitsmechanismen und der Gremien der EU unter Praktikern gesteigert werden. Die Zusammenarbeit im Rahmen von Europol, Eurojust, EJM und OLAF sollte ausgebaut werden; ihre Fähigkeiten und ihr potenzieller Zusatznutzen für Ermittlungen müssen den Praktikern, insbesondere Strafverfolgungsbeamten und Staatsanwälten, vermittelt und erläutert werden.

Zusammenarbeit mit Drittstaaten

In den Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2013 werden in Initiativen von Eurojust zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und mit sonstigen EU-Stellen begrüßt. "Stellt indes fest, dass Eurojust von den im Eurojust-Beschluss vorgesehenen Möglichkeiten zur Abordnung von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten in Drittländer noch keinen Gebrauch gemacht hat". Während der sechsten Begutachtungsrunde haben eine Reihe von Staaten deren Notwendigkeit/Nützlichkeit bestätigt.

Eurojust unterhält in ca. 30 Ländern Kontaktstellen, unter anderem in Argentinien, Brasilien, Indien, Thailand, der Russischen Föderation und der Ukraine. Zudem bestehen Kooperationsvereinbarungen zwischen Eurojust und Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika, Island, der Schweiz, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Liechtenstein. Außerdem wurden Verbindungsstaatsanwälte aus Norwegen und aus den USA zu Eurojust entsandt. Im Dezember 2009 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Netz Iber RED und Eurojust getroffen, die von einer Reihe von Mitgliedstaaten als sehr hilfreich bezeichnet wurde.

Verbindungsstaatsanwälte und Kontaktstellen wurden als wertvolle Verbindungen zu Drittstaaten gewürdigt, als "one stop shops" zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten in der justiziellen Zusammenarbeit in Fällen mit Verbindungen, die über die EU-Grenzen hinausgehen.

EMPFEHLUNG Nr. 19

In Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2013 sollte Eurojust die Möglichkeiten zur Entsendung von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten in einige der wichtigsten Drittländer eingehender prüfen.

Erst kürzlich der EU beigetretene Mitgliedstaaten hoben hervor, wie nützlich es sei, vor dem EU-Beitritt als Beobachter mit Eurojust und dem EJN in Verbindung zu stehen.

EMPFEHLUNG Nr. 20

Es sollte möglich sein, Kandidaten-/Beitrittsländern vor dem EU-Beitritt Beobachterstatus bei Eurojust zu gewähren/einen Verbindungsrichter oder –staatsanwalt zu Eurojust zu entsenden, sofern eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Praktische Erfahrung in Bezug auf besondere Ermittlungsmaßnahmen

Gemeinsame Ermittlungsgruppen kamen häufig zum Einsatz und in den meisten Mitgliedstaaten steigt ihre Zahl. Neben Koordinierungssitzungen wurden gemeinsame Ermittlungsgruppen als wirksames und nützliches Instrument bei grenzüberschreitenden Ermittlungen gesehen, die zunehmend eingesetzt werden (102 gemeinsame Ermittlungsgruppen erhielten 2013 finanzielle Unterstützung durch Eurojust)³⁸.

Artikel 9f besagt: *"Die nationalen Mitglieder sind berechtigt, an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, einschließlich ihrer Einsetzung, gemäß Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen hinsichtlich ihres eigenen Mitgliedstaats teilzunehmen. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Teilnahme des nationalen Mitglieds von der Zustimmung der zuständigen nationalen Behörde abhängig machen.*

³⁸ Bei 42 davon handelte es sich dabei um neue gemeinsame Ermittlungsgruppen, die anderen hatten bereits im Vorjahr bestanden, das waren 62 mehr als 2012. Eurojust hat 2013 34 gemeinsame Ermittlungsgruppen finanziell unterstützt, was einen Anstieg gegenüber den Vorjahren bedeutet.

Die nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter oder Assistenten werden eingeladen, an allen gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die ihren Mitgliedstaat betreffen und die eine Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen der anwendbaren Finanzinstrumente erhalten, teilzunehmen. Jeder Mitgliedstaat legt fest, ob das nationale Mitglied als zuständige nationale Behörde oder im Namen von Eurojust an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnimmt."

Bereits 2003 wurde eine Modellvereinbarung für die Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen gebilligt ³⁹. Dieses Modell wurde 2010 ⁴⁰ aufgrund der großen Zahl der seit 2003 eingerichteten gemeinsamen Ermittlungsgruppen unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Netzes der einschlägigen Experten und der bewährten Verfahren aktualisiert.

Auf der Grundlage eines Vorschlags des Sekretariats des Netzes der gemeinsamen Ermittlungsgruppen hat das Netz letztes Jahr das Format und den Inhalt eines Begutachtungstemplates für gemeinsame Ermittlungsgruppen gebilligt ^{41 42}. Die Begutachtung der gemeinsamen Ermittlungsgruppen dürfte den Einsatz und die Arbeitsweise dieser Gruppen in den Mitgliedstaaten verbessern und stärken. Ein dem Netz der gemeinsamen Ermittlungsgruppen vorbehaltener Bereich der Eurojust-Website, der bezeichneten nationalen Experten zugänglich ist, wurde im Juni 2013 eingerichtet und soll als Plattform für die Kommunikation zwischen den Experten und die Erleichterung des Austauschs von Wissen, bewährten Verfahren und gewonnenen Erfahrungen dienen.

³⁹ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

⁴⁰ ABl. C 70 vom 19.3.2010, S. 1.

⁴¹ 7259/14 GENVAL 15 CRIMORG 24 EUROJUST 55 EUROPOL 64 EJN 37 COPEN 79 ENFOCUSTOM 34 (Schlussfolgerungen der neunten Jahrestagung der nationalen Experten zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen vom 27. und 28. Juni 2013 in Den Haag). Das Begutachtungsformular enthielt beispielsweise folgende Fragen: Wie ermitteln Sie für gemeinsame Ermittlungsgruppen geeignete Fälle? Wie erleichtern Sie die Eröffnung paralleler Ermittlungen in verschiedenen Ländern, die vor der Einsetzung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe involviert sind? Wenn die gemeinsame Ermittlungsgruppe eingerichtet ist, wie werden dann Erkenntnisse und Beweismittel ausgetauscht? Wie werden Ermittlungsmaßnahmen koordiniert und durchgeführt? Wie wird die Zulässigkeit von Beweismaterial in verschiedenen Ländern sichergestellt? Welchen Mehrwert bietet eine gemeinsame Ermittlungsgruppe für die Ermittlung und die Strafverfolgung in einem konkreten Fall?

⁴² Ein Mitgliedstaat hat eine maßgeschneiderte Modellvereinbarung ausgearbeitet, bei der alle Besonderheiten des nationalen Rechtsrahmens und die sich aus den bisherigen Erfahrungen mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen ergebenden praktischen Fragen berücksichtigt sind.

EMPFEHLUNG Nr. 21

- a) Eurojust sollte sich weiterhin für den Einsatz von gemeinsamen Ermittlungsgruppen als Instrument zur Unterstützung von Ermittlungen mit einer grenzüberschreitenden Dimension einsetzen und das Bewusstsein der spezialisierten Praktiker für die Dienste schärfen, die sie leisten können: Ermittlung geeigneter Fälle für die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, Bereitstellung nützlicher juristischer und praktischer Informationen, z.B. über nationale Gesetze, praktische Hindernisse und bewährte Verfahren, Hilfestellung bei der Ausarbeitung von Vereinbarungen und operativen Aktionsplänen für gemeinsame Ermittlungsgruppen und Teilnahme (nationale Eurojust-Mitglieder) an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, ganz zu schweigen von einer gewissen finanziellen Unterstützung und/oder Ausrüstung wie Mobiltelefone. Es wird den Mitgliedstaaten empfohlen, Ermittlungen mit gemeinsamen Gruppen stärker zu nutzen, und OLAF wird gegebenenfalls ersucht, sich wie Europol bei Fällen im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der EU an den Ermittlungsgruppen zu beteiligen.
- b) Bei Koordinierungssitzungen sollten die teilnehmenden Behörden vor der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe auf Unterschiede im Bereich der Vorschriften für Veröffentlichung und Geheimhaltung auf nationaler Ebene hinweisen.
- c) Die EU sollte sich durch die Bereitstellung von Finanzmitteln durch Eurojust weiter für den Einsatz von gemeinsamen Ermittlungsgruppen einsetzen und ihn fördern. Die Möglichkeit, die Teilnahme von Drittstaaten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen zu finanzieren, sollte geklärt werden ⁴³.

Die Finanzhilfe im Rahmen des Programms "Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung" (ISEC) ist im September 2013 ausgelaufen. Die Finanzierung wurde aus dem regulären Haushalt von Eurojust fortgesetzt.

⁴³ Siehe die seit Januar 2014 vorhandenen neuen Leitlinien für die Finanzhilfen von Eurojust zur Unterstützung von Tätigkeiten der gemeinsamen Gruppen (*ref.*).

Andere besondere Ermittlungsmaßnahmen scheinen in weit geringerem Umfang genutzt zu werden. Nur ein paar nationale Mitglieder sind befugt, kontrollierte Lieferungen in ihren Mitgliedstaaten zu genehmigen und zu koordinieren. In den meisten Mitgliedstaaten handelt es sich um eine gerichtliche Zuständigkeit (Staatsanwaltschaft oder Gerichte); einige Mitgliedstaaten haben diese Befugnis der Polizei übertragen.

Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Die meisten Mitgliedstaaten bieten bereits Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Eurojust und EJM an.

Die Schulungen, einschließlich der Sprachkurse, sollten für Praktiker der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im ganzen Land angeboten werden, insbesondere in Ländern mit einer großen geografischen Ausbreitung, um sicherzustellen, dass die Schulungen und die Sensibilisierung sich nicht nur auf die Hauptstadt und/oder das Zentrum erstrecken.

Eurojust-Schulungsmodule, langfristige juristische Praktika bei Staatsanwälten und Richtern, Entsendungen, einschließlich kurzfristiger Module bei Eurojust, sind gute Beispiele für eine Verbesserung der Schulungen.

Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Mittel für Sprachkurse für Praktiker bereitstehen, insbesondere für diejenigen, die an der Rechtshilfe beteiligt sind.

EMPFEHLUNG Nr. 22

- a) Die Mitgliedstaaten sollten die Anstrengungen für die Schulung und Sensibilisierung von Richtern, Staatsanwälten und Polizeibehörden im Justizbereich in Bezug auf die jeweiligen Kompetenzen und Tätigkeiten von Eurojust und EJM fortsetzen.
- b) Dabei werden die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, ermutigt, die Vorzüge der Einrichtung einer entsprechenden nationalen Website (Intranet für Praktiker der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen) ins Auge zu fassen, auf der alle relevanten Informationen über Rechtstexte, Instruktionen, Leitlinien und andere verfügbare Instrumente, die auf nationaler Ebene nützlich sein könnten, zusammengestellt sind, ohne jedoch die EJM-Website zu duplizieren. Informationen über Eurojust und EJM sollten verbreitet werden, dazu gehören auch die Kontaktdaten der nationalen Mitglieder, EJM-Kontaktstellen und ENCS-Mitglieder.
- c) Alle Mitgliedstaaten sollten Schulungscurricula erstellen und Praktikern die Teilnahme an diesen Schulungen ermöglichen und sie dazu ermutigen. Soweit möglich sollten die Schulungen von allen Akteuren, die im Bereich Rechtshilfe und gegenseitige Anerkennung tätig sind, gemeinsam durchgeführt werden.
- d) Ein befristeter Austausch von Personal zu Schulungszwecken sollte ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Einige Mitgliedstaaten entsenden nationale Experten zu Schulungszwecken zu Eurojust. Die Teilnahme von Staatsanwälten an kurzfristigen Entsendungen und Praktika bei Eurojust hat zur Sensibilisierung für die Arbeit von Eurojust auf Ebene der Mitgliedstaaten beigetragen.
- e) Das EJM-Sekretariat sollte die Mängel hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit der EJM-Website beheben. Das EJM sollte die auf der EJM-Website verfügbaren juristischen Instrumente regelmäßig aktualisieren, insbesondere den Justiziellen Atlas. Das EJM sollte Schulungen zu den verfügbaren E-Instrumenten anbieten.

EMPFEHLUNG Nr. 23

Die Begutachtung hat gezeigt, dass "roadshows" und "promotion tours" wirksame Mittel zur Vermittlung von Wissen über die Kapazitäten und das Potenzial von Eurojust und EJN darstellen, die von vielen Mitgliedstaaten genutzt werden. Dies sollte fortgesetzt werden.

Das Problem der schlecht übersetzten Europäischen Haftbefehle und unzureichender Übersetzungsressourcen auf nationaler Ebene wurde in einigen Berichten im Rahmen der sechsten Runde der gegenseitigen Begutachtungen hervorgehoben.⁴⁴ Daher sollten die Möglichkeiten, bei Eurojust auf EU-Ebene ein eigens zu diesem Zweck vorgesehenes Übersetzungsreferat einzurichten, das den ausstellenden Behörden rund um die Uhr zur Verfügung stehen würde, sondiert werden. Die Übersetzer sollten auf diese Materie spezialisiert sein und hauptsächlich in dringenden Fällen zur Verfügung stehen. Dies würde die Bearbeitung von Europäischen Haftbefehlen und Rechtshilfeersuchen erleichtern und beschleunigen; zudem könnte die Benutzung der korrekten Terminologie gewährleistet werden.

EMPFEHLUNG Nr. 24

a) Die Kommission, Eurojust und das EJN sollten prüfen, welche Möglichkeiten es für die Übersetzung der Informationen in den EJN-Instrumenten/dem E-Justiz-Portal in alle Amtssprachen gibt.

b) Eurojust wird ersucht, darüber nachzudenken, wie die Qualität der Übersetzungen verbessert werden könnte, insbesondere soweit die Dringlichkeit dies erfordert.

⁴⁴ 2013 wurden bei Eurojust 217 Fälle zur Ausführung eines Europäischen Haftbefehls registriert. Laut Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl muss der Europäische Haftbefehl in die Amtssprache des Vollstreckungsstaats übersetzt werden. Die Fallbearbeitung im Rahmen von Eurojust enthält viele Beispiele für Probleme beim Verständnis von übermittelten Dokumentenübersetzungen sowie Probleme bei der Deckung der Kosten für eine rechtzeitige Übersetzung von Europäischen Haftbefehlen vor deren Ausstellung.

5.4 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN UND ABSCHLIESSENDE ANMERKUNGEN

FOLGEMASSNAHMEN ZU DEN BEGUTACHTUNGEN

Die Mitgliedstaaten werden an den Follow-up-Prozess erinnert, der systematischer Bestandteil der Empfehlungen eines jeden Ländergutachten ist.

Wie in jedem Ländergutachten erläutert wird, sollten die Mitgliedstaaten 18 Monate nach der Begutachtung Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen treffen und der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" über die Fortschritte Bericht erstatten (Zeitpunkt der Annahme des Berichts). In den aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" am 16. Januar und am 20. März 2013 führten die Delegationen eine Aussprache über die Folgemaßnahmen zu den Berichten über die gegenseitige Begutachtung und kamen zu dem Schluss, dass das derzeitige System und die derzeitigen Verfahren mit geringfügigen Anpassungen beibehalten werden sollten.⁴⁵

Hieraus und aus den vorangegangenen Begutachtungen ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten sie als Gelegenheit zur Bestandsaufnahme im eigenen Land und zur Verbesserung des Systems nutzen, wobei die Begutachtung selbst als Ansporn dient.

⁴⁵ 9154/1/13 REV 1 GENVAL 25.